

Stand: 24. April 2016 ¹

Freunde der Gemeinschaft Cenacolo Deutschland e.V.

Satzung

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3 Mittelverwendung.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Vereinsorgane	4
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Kuratorium.....	5
§ 10 Zuständigkeit und Befugnisse des Kuratoriums	6
§ 11 Auflösung des Vereins.....	6
Anlage zur Satzung der "Freunde der Gemeinschaft Cenacolo Deutschland e.V."	7

¹ Diese Satzung ist erstellt am 25.07.1999 und wurde geändert im August 2004 sowie in der Mitgliederversammlung am 23.03.2006. Berücksichtigt sind weiter die Änderungsvorschläge vom 14.04.2007 und 16.08.2015. Die neuen Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 24.04.2016 beschlossen.

Präambel

*Keiner kann sich am Leben so erfreuen,
wie der,
der den Tod erfahren hat.*

*Keiner kann sich an der Gemeinsamkeit so erfreuen,
wie der ,
der die Einsamkeit erfahren hat.*

*Keiner erlebt die Freiheit so intensiv,
wie der,
der sie verloren hat und versklavt war.*

*Keiner kann die Familie so achten,
wie der ,
der jede Familienregel hintergangen hat.*

*Keiner kann so beten,
wie der,
der jeden Kontakt mit Gott weggeworfen hat.*

*Keiner ist bereit, so dankbar zu helfen,
wie der,
der nicht vergisst, dass ihm jemand geholfen hat.*

*Denn dort wo die Sünde im Überfluss war,
wurde die Gnade in noch größerem Übermaß ausgeschüttet.*

(Dr. Pater Slavko Barbaric aus PERLEN DES VERWUNDETEN HERZENS)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Gemeinschaft Cenacolo Deutschland e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 81827 München, Kranichweg 26
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein wird hierbei auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften für die Förderung der unter Absatz (3) genannten Zwecke weiter.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass jungen Menschen der Weg in die Gemeinschaft Cenacolo ermöglicht wird. Die weltweite Gemeinschaft Cenacolo hat das Ziel, jungen Menschen, die Probleme haben, insbesondere mit der Droge, auf sozialer, moralischer und christlicher Ebene zu helfen und die Problematik der Heranwachsenden in der heutigen Zeit aufzuzeigen. Hierzu entfaltet der Verein die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:
 - a) Der Verein informiert in Deutschland über die Gemeinschaft Cenacolo und deren Aktivitäten im In- und Ausland (Öffentlichkeitsarbeit).
 - b) Der Verein und seine Mitglieder unterstützen die Gemeinschaft Cenacolo ideell.
 - c) Der Verein berät und informiert junge Menschen mit Problemen, vor allem auch im Hinblick auf die Angebote der Gemeinschaft Cenacolo. Er begleitet die jungen Menschen und ihre Familien auf den Weg in die Gemeinschaft und darüber hinaus.
 - d) Der Verein unterstützt die Gemeinschaft Cenacolo bei der Gründung von neuen Einrichtungen und dem Unterhalt von bestehenden Einrichtungen. Zu diesen Zweck werden insbesondere auch Hilfstransporte ins Ausland organisiert
 - e) Der Verein beschafft Spendenmittel für Investitionen, Baumaßnahmen und zum Unterhalt von Einrichtungen der Gemeinschaft Cenacolo.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Vorstandsmitglied kann mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch durch ein Mitglied des Vereins wird dieser Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung unwirksam und bedarf dort zur Wirksamkeit der Zustimmung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Er ist vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes seiner Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften die über einen Wert von 2.500 Euro hinausgehen, müssen mindesten 2 Vorstände dem Anliegen schriftlich zustimmen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für die Wahlperiode ernennen. Diese Ernennung muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (5) Bei Bedarf beruft der Vorstand Beisitzer oder Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen oder der Vorstand dazu einberuft.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (6) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Kuratoriums soll ein katholischer Geistlicher sein. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Übrigen finden auf die Wahl des Kuratoriums die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes in § 7 Abs. 3, 4 der Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Kuratorium beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Auch außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (schriftlich oder per Telefax) oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren binnen einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Hierzu hat der Vorsitzende jedes Mitglied des Kuratoriums zur Stimmabgabe unter Angabe des Beschlussgegenstandes und des Tages, bis zu dem die Stimmabgabe bei dem Vorsitzenden eingegangen sein muss, damit sie wirksam ist, schriftlich, per Telefax

oder auf elektronischem Wege aufzufordern. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung. Das Abstimmungsergebnis ist allen Mitgliedern des Kuratoriums mitzuteilen.

- (5) Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr tagen, soweit das Kuratorium keine andere Handhabung vereinbart, beispielsweise größere Tagungsabstände.

§ 10 Zuständigkeit und Befugnisse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in geistlichen und weltlichen Fragen zu beraten und eine Kontrolle der Tätigkeiten des Vorstandes zu gewährleisten.
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,- Euro ist das Kuratorium vorab in Textform zu informieren. Die Information soll zwei Wochen vor Abschluss eines entsprechenden Rechtsgeschäftes gegenüber allen Mitgliedern des Kuratoriums erfolgen. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann verlangen, dass über das beabsichtigte Rechtsgeschäft eine förmliche Entscheidung des Kuratoriums herbeigeführt wird. Das entsprechende Verlangen ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums mitzuteilen, der den Vorstand entsprechend informieren wird. Gleichzeitig soll das jeweilige Kuratoriumsmitglied den Vorstand direkt über sein Verlangen informieren. Hat der Vorstand Kenntnis davon, dass ein Mitglied des Kuratoriums eine förmliche Entscheidung verlangt hat, wird der Vorstand von einer Umsetzung des Rechtsgeschäftes absehen, längstens aber zwei Wochen ab Verlangen zur förmlichen Entscheidung des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium wird entsprechend des geäußerten Verlangens über das beabsichtigte Rechtsgeschäft beschließen und den Vorstand über den Beschluss unverzüglich informieren. Lehnt das Kuratorium durch Beschluss die Ausführung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes ab, darf dieses durch den Vorstand nicht ausgeführt werden. Eine Ablehnung eines Rechtsgeschäftes durch das Kuratorium kann durch einen Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (4) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.
- (5) Das Kuratorium kann jederzeit die Bücher und Schriften, sowie die Vermögensgegenstände des Vereins, insbesondere die Vereinskasse prüfen.
- (6) Das Kuratorium kann die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Wohl des Vereins verlangt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anlage zur Satzung der "Freunde der Gemeinschaft Cenacolo Deutschland e.V."

Das Mutterhaus der Gemeinschaft Cenacolo ist in Italien beheimatet: Associazione San Lorenzo – ONLUS (Organizzazioni non lucrative di utilità sociale), Comunita Cenacolo, Via San Lorenzo 35, 12037 Saluzzo (CN), Italien. Ihre Ziele sind, jungen Menschen, die Probleme haben, insbesondere Probleme mit der Droge, auf sozialer, moralischer und christlicher Ebene zu helfen und die Problematik der Heranwachsenden in der heutigen Zeit aufzuzeigen.

Die Gemeinschaft wurde im Juli 1983 von "Schwester Elvira" einer italienischen Ordensfrau gegründet. Die Gemeinschaften bieten allen jungen Menschen, die Hilfe suchen und durch die Droge Schwierigkeiten haben, einen bedingungslosen und kostenlosen Aufenthalt an. Sie nehmen Erwachsene, aber auch Minderjährige auf. Die Gemeinschaft lehnt es bewusst ab, Hilfe der öffentlichen Hand anzunehmen. Sie ist vollkommen unabhängig. Sie lebt von der eigenen Arbeit und der freiwilligen Unterstützung anderer. Alles ist der göttlichen Vorsehung überlassen, die jene Menschen zu Spenden einlädt, die ein Gefühl für die Probleme dieser Schützlinge haben.

Das wichtigste im Alltag der Gemeinschaft ist nicht die Arbeit selbst, sondern durch Arbeit die Menschen wieder zu befähigen, anderen mit größter Liebe zu dienen. Die Gemeinschaft ist ein konkreter Vorschlag für eine Lebensweise, die auf die Entdeckung der Grundwerte, wie die Annahme und die Teilnahme am Leiden des anderen und die Erfahrung des christlichen Lebens gerichtet ist. Die jungen Menschen bleiben mindestens drei Jahre in der Gemeinschaft. Während dieser Zeit hilft man ihnen, sich ihrer Probleme, aber auch ihrer Möglichkeiten bewusst zu werden und den Wert der Arbeit, der Aufrichtigkeit und den Sinn für die Verantwortung zu entdecken. Die Arbeit ist für die ehemals Abhängigen eine Therapie, die den Willen und die Phantasie beschäftigt, die durch die Droge zerstört wurden.

Ihren Neigungen entsprechend stehen den Gemeinschaftsbewohnern i.d.R. folgende Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung: die Landwirtschaft, eine Tischlerei für die Bedürfnisse der Gemeinschaft, das Drucken von Büchern, Zeitschriften, Prospekten, der Zeitschrift "Risurrezione" (Auferstehung) die Anfertigung von Möbeln, ein Werkraum für Ikonenmalerei und andere Arten des Kunstgewerbes, eine Bäckerei, eine Waschküche, die Küche und auch die Tierzucht.

Der Lebensstil der Gemeinschaft ist wie der einer Familie, in der man versucht, in jedem einzelnen Mitglied einen Menschen heranzubilden, der stark und von jeder Versklavung frei ist. Die Hauptziele der Erziehung sind: das Leben in allen seinen Formen zu achten, der Sinn für Gemeinsamkeit, die Bedeutung der zwischenmenschlichen Beziehungen, der Wille für das Leben, der Glaube an die eigene Zukunft, das Gespräch, die Versöhnung und die Fähigkeit, mit den anderen alles, was man hat und erlebt zu teilen.

Die Atmosphäre der Freundschaft, der gegenseitigen Achtung und des gemeinsamen Verzichtes, die man in der Gruppe erlebt, erleichtert es den jungen Menschen, dass sie sich angenommen fühlen und hilft ihnen, sich mit Aspekten des Lebens auseinander zu setzen, die eher unangenehm sind (keine Masken, Fehler zugeben, andere liebevoll bei Ihren Fehlern helfen...).

Seit dem Jahr 1994 begann man mit der Aufnahme von jungen Frauen (besonders Ehefrauen, Verlobte und Verwandte von Abhängigen). Die ersten Häuser für junge Frauen befinden sich

in Spinetta und Marene.

Schwester Elvira gibt somit auf ihre Art eine Antwort, denn von Tag zu Tag steigt die Zahl der Jugendlichen, die sich in beängstigendem Grade in der Einsamkeit befinden, während sie den Sinn des Lebens und den richtigen Platz in der Gesellschaft suchen.

Derzeit sorgt die Gemeinschaft für ungefähr 2.500 junge Menschen, die in über 60 Häusern der Gemeinschaft leben (Stand 2015). Weitere Informationen sind unter www.comunitacenacolo.it/official/ zu finden.